

## **Geschäftsordnung**

### **für die Aufstellungsversammlung des Ortsvereins Königswinter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)**

#### **§ 1 Versammlungsleitung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vierköpfiges Präsidium.
- (2) Das Präsidium leitet und schließt die Sitzung und führt die Liste der Redner/innen.
- (3) Das Präsidium erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen Rederecht. Jede/r Redner/in kann grundsätzlich nur zweimal zu einer Sache sprechen. Die Redezeit beträgt jeweils bis zu fünf Minuten.

#### **§ 2 Anträge**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des OV ist berechtigt, Anträge zu stellen, über die von der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.
- (2) Anträge sollen dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Nach 23:00 Uhr gestellte Anträge können nicht mehr beschlossen werden mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung.

#### **§ 3 Beschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Liegen zu einer Frage mehrere Anträge vor, wird über den in seiner Auswirkung weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.

#### **§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragsteller/innen erhalten außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner/innen das Wort.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf
  - a) Vertagung des Verhandlungsgegenstands
  - b) Vertagung der Versammlung
  - c) Absetzen des Verhandlungsgegenstands von der Tagesordnung
  - d) Übergang zur Tagesordnung
  - e) Verzicht auf Aussprache
  - f) Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung

- g) Schluss der Redner/innenliste
  - h) Berichtigungen
- (3) Anträge nach Ziffer (2) a) – g) darf nicht stellen, wer selbst zur Sache gesprochen hat.
- (4) Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem jeweils eine/e Redner/in für bzw. gegen den Antrag gesprochen haben.
- (5) Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

## **§ 5 Persönliche Bemerkungen**

- (1) Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
- (2) Die/der Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen in Bezug auf ihre/seine Person zurückweisen, oder eigene Ausführungen richtig stellen.

## **§ 6 Wahlen**

Auf Antrag eines Mitglieds hat eine Personalbefragung und Personaldebatte stattzufinden.

## **§ 7 Gäste**

- (1) Gäste nehmen grundsätzlich mit beratender Stimme an Versammlungen teil. Die Mitgliederversammlung kann per Geschäftsordnungsantrag beschließen, dass die Teilnahme von Gästen auf ein Hörrecht beschränkt wird.
- (2) Eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte können nach Mehrheitsbeschluss des Vorstands unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. In der Einladung muss eindeutig erkennbar sein, wann Gäste nicht zugelassen sind.
- (3) Auf mehrheitlichen Beschluss der Versammlung können Gäste von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.